

# **BGer 9C\_14/2011 vom 1. April 2011**

Bundesgericht, 2011-04-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_14\\_2011](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_14_2011)

FR: TF 9C\_14/2011 du 1 avril 2011

IT: TF 9C\_14/2011 del 1 aprile 2011

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist gegen Entscheide betreffend die Haftung des Arbeitgebers nach Art. 52 Abs. 1 AHVG nur zulässig, wenn der Streitwert mindestens Fr. 30'000.- beträgt ( Art. 85 Abs. 1 lit. a BGG ) oder wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt ( Art. 85 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 BGG ; Urteil 9C\_398/2010 vom 8. Februar 2011, vorgesehen zur Publikation in BGE 137). Da der Streitwert Fr. 51'204.90 beträgt, ist auf die Beschwerde einzutreten.

### **E. 2**

Der Beschwerdeführer macht in erster Linie geltend, die Schadenersatzforderung sei im Verlaufe des vorinstanzlichen Verfahrens verjährt.

#### **E. 2.1**

Gemäss dem seit 1. Januar 2003 in Kraft stehenden und hier anwendbaren Art. 52 Abs. 3 AHVG verjährt der Schadenersatzanspruch zwei Jahre, nachdem die zuständige Ausgleichskasse vom Schaden Kenntnis erhalten hat, jedenfalls fünf Jahre nach Eintritt des Schadens (Satz 1). Diese Fristen können unterbrochen werden (Satz 2).

Bei den Fristen nach Art. 52 Abs. 3 AHVG handelt es sich um Verjährungsfristen. Der Schadenersatzanspruch kann somit auch während des Einspracheverfahrens oder verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens verjähren ( BGE 135 V 74 E. 4.2.2 S. 78).

Wird die Verjährung durch eine Klage oder Einrede unterbrochen, so beginnt im Verlaufe des Rechtsstreites mit jeder gerichtlichen Handlung der Parteien und mit jeder Verfügung oder Entscheidung des Richters die Verjährung von neuem ( Art. 138 Abs. 1 OR in der bis Ende Dezember 2010 gültig gewesenen und hier analog anwendbaren Fassung). Dabei entspricht die neue Verjährungsfrist der Dauer der unterbrochenen Frist (Urteil 9C\_903/2008 vom 21. Januar 2009 E. 4).

#### **E. 2.2**

Im Anschluss an die Rückweisung der Sache mit Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 14. März 2005 sind gerichtliche Handlungen der Parteien und des Gerichts bis zum 26. September 2005 ersichtlich. An diesem Tag verfügte der Instruktionsrichter die Zustellung der Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 20. September 2005 samt Beilagen an die Ausgleichskasse zur Kenntnis- und allfälligen Stellungnahme. Die nächste Verfahrenshandlung des Gerichts oder der Parteien ist erst wieder mit dem Schreiben vom 28. Oktober 2010 erstellt, mit welchem die Vorinstanz vom Beschwerdeführer die Zustellung eines aktuellen Amtsberichts für die Beurteilung der Bedürftigkeit einverlangte. Während mehr als fünf Jahren ist somit keine verjährungsunterbrechende Handlung aus den Akten ersichtlich. Zu Recht beruft sich daher

der Beschwerdeführer auf die Verjährung, worauf er die Vorinstanz bereits im Schreiben vom 9. November 2010 hinwies. Dies führt zur Gutheissung der Beschwerde und zur Aufhebung des Einspracheentscheides infolge der Verjährung der Schadenersatzforderung.

### **E. 3**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Ausgleichskasse des Kantons Aargau kosten- ( Art. 66 Abs. 1 BGG ) und entschädigungspflichtig ( Art. 68 Abs. 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.